

Name der Gesellschaft
Gesellschaft der Dillinger Hüttenwerke.

会社名
ディリングン製錬株式会社

認可年月日
1851.05.30.

業種
鉾山精錬

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Trier zum Nr.35, Jg.1851, SS.323-338.

ファイル名
18510530GDH_A.pdf

Amtsblatt.

der

Königlich Preuß. Regierung zu Trier.

N^o: 35.

Donnerstag den 21. August

1851.

Inhalt der Gesetz-Sammlung 1851.

28. Stück.

(No. 3428.) Statut des Deichverbandes der Culmer Amts-Niederung. Vom 9. Juli 1851.

29. Stück.

(No. 3429.) Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifes. Vom 21. Juli 1851.

(No. 3430.) Verordnung wegen Anwendung der ermäßigten Durchgangs-Zollsätze für Getreide, auf den Eingang auf der Warthe und den Ausgang über Stettin. Vom 21. Juli 1851.

(No. 3431.) Verordnung wegen Ermäßigung der Rheinzölle. Vom 21. Juli 1851.

Bekanntmachung des königl. rheinischen Consistoriums.

Besezte Pfarrstelle.

Der königl. preuß. Feldprediger a. D. Johann Leonhard Hempel aus St. Goar ist von uns zum zweiten Pfarrer der evangelischen Gemeinde Ottweiler, Synode Saarbrücken, ernannt worden.
Coblenz, den 5. August 1851.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

205. (I. 2725. S. III.)

Nachdem das notarielle Statut über die Errichtung der unter dem Namen
„Gesellschaft der Dillinger Hüttenwerke“
bestehenden Actiengesellschaft ab dato 24./26. September 1850 die Allerhöchste Bestätigung unterm 30. Mai d. J. erhalten hat, werden beide Urkunden in Gemäßheit höhern Auftrags und der Vorschrift des § 3 des Gesetzes über die Actiengesellschaften vom 9. November 1843 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Trier, den 7. August 1851.

S t a t u t

der

Actiengesellschaft der Dillinger Hüttenwerke.

Collationirte Abschrift eines Seitens der Direction der Dillinger Hüttenwerke beim Notar Ludwig Heusner zu Saarlouis deponirten Documentes, welches folgendermaassen lautet:

Wir Friedrich Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Großherzog vom Niederrhein u., Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß

Vor unterschriebenem Julius Ludwig Marschal, Königlichem Preussischem Notar im Amtswohnsitze zu Saarlouis, Landgerichtsbezirke Saarbrücken, und im Beisein der Endesbenannten und unterschriebenen Zeugen,

E r s c h i e n e n :

- 1) Herr Simon Adolf Gabriel von Galhau, Rentner, wohnhaft zu Metz, in eigenem Namen.
- 2) Herr Victor Joseph Guibonet, pensionirter französischer Artillerie-Oberst zu Metz, in eigenem Namen und als Bevollmächtigter von:
 - a) Victor Ludwig Guibonet, Civil-Ingenieur zu Paris, Straße Lafayette, Nummer eins, laut Vollmacht en brevet vor Notar Augustin Ludwig Massion zu Paris vom 4. laufenden September,
 - b) der Frau Eugenie Desnoyers Wittwe Moreau, Rentnerin zu Metz,
 - c) der Fräulein Juliette Desnoyers, Rentnerin alda,
 - d) dem Herrn Isidor Julie Anton Séphirin Jacquin, französischer Escadrons-Chef im General-Staffe daselbst,
 - e) der Frau Maria Josephine Guibonet, Wittwe Gallig, Gutsbesitzerin zu Moulins-Metz,
 - f) dem Herrn Alexander Chonet de Bollemont, pensionirter Artillerie-Capitain zu Metz,
 - g) der Frau Barbara Deodata de Lafalle, Wittwe de Bourdelois, Rentnerin daselbst, und zwar die sechs letztgenannten Mandanten laut Vollmacht en brevet vor Notar Berga zu Metz vom 31. Juli und 3. sowie 13. September abhin vertretend,
 - h) dem Herrn Maria Barthelemy Bompard, französischer Ingenieur-Capitain zu Thionville, Namens seiner Frau Antoinette Constance Defrance, laut Vollmacht en brevet vor Notar Franz Claudius Arnault zu Thionville vom 13. September abhin,
 - i) dem Herrn Moriz Simon, Banquier in Saarbrücken, für welchen der Herr Compagnon sich andurch stark hält.
- 3) Herr Stephan Grache, Rentner, wohnhaft zu Metz, in eigenem Namen.
- 4) Herr Friedrich Achilles Defrance, Rentner und Codirector der Dillinger Hüttenwerke, wohnhaft zu Dillingen, in eigenem Namen und als Mandatar von:
 - a) Herrn Karl Maria Bouchez, französischer Ingenieur-Capitain zu Laon, laut Vollmacht en brevet vor Notar Bacquart, vom 6. laufenden September,
 - b) Herrn Freiherrn Christian von Berthheim, Großherzoglich Badischer Legationsrath, wohnhaft zu Weinheim, bermalen zu Ostende, laut Privat-Vollmacht, gehörig legalisirt unter'm 19. dieses Monats,
 - c) Herrn Graf Ferdinand von Waldner-Freundstein, Rentner zu Mannheim, laut unter'm 6. September abhin legalisirter Vollmacht unter Privat-Unterschrift,
 - d) Frau Auguste von Stumm, verehelichte Gräfin von Waldner-Freundstein, Rentnerin zu Mannheim, laut unter'm selben Tage legalisirter Vollmacht unter Privat-Unterschrift,

- e) Herrn Freiherrn Karl von Gersdorf, Königlich Preussischer Kammerherr, wohnhaft zu Weimar und seiner Ehegattin Auguste von Gersdorf, geborne Gräfin von Waldner-Freundstein, laut unter'm 13. September lezthin legalisirter Vollmacht unter Privat-Unterschrift.
- 5) Herr Karl Kiefer, Director der Dillinger Hüttenwerke und allda wohnend.
- 6) Herr Ludwig Heinrich Böckling, Rentner, wohnhaft zu Saarbrücken, in eigenem Namen und als Bevollmächtigter:
- a) des Herrn Commerzienraths Georg Schmidtborn, Rentner in Frankfurt a. M., laut Vollmacht unter Privat-Unterschrift vom 11. laufenden September, gehörig legalisirt am selben Tage durch Notar Karl Jakob Schulz zu Frankfurt a. M.,
 - b) des Herrn Friedrich Braun, Kaufmann zu Saarbrücken, laut Vollmacht unter Privat-Unterschrift vom gestrigen Tage, denselben sowohl für seine Person vertretend, als auch als Mandatar:
- aa) der Herrn Heinrich Korn und Georg Philipp Korn, Kaufleute in Saarbrücken, laut Vollmacht unter Privat-Unterschrift vom 20. laufenden Monats,
 - bb) des Herrn Balthasar Schlächter, Kaufmann in Saarbrücken, laut Privat-Vollmacht vom 21. dieses Monats, welche wie die vorige am 21. laufenden Monats legalisirt wurde.
- 7) Herr Bernhard Karl Böckling, Hüttenbesitzer zu Neunkirchen, in eigenem Namen und als Mandatar von:
- a) Frau Maria Sophia Bansa, Wittwe Andréä, Rentnerin zu Frankfurt a. M., laut Privat-Vollmacht vom 18. dieses Monats,
 - b) Frau Maria Louise Stumm, geborne Böckling, Rentnerin zu Neunkirchen, gedachte Frau Stumm in ihrer Eigenschaft als Mutter und Vormünderin der mit ihrem verstorbenen Ehegatten, dem Herrn Karl Friedrich Stumm, gewesenen Hüttenbesitzer zu Neunkirchen erzeugten minorennen Kinder, namentlich:
 - 1) Emma Friederike Christina, 2) Karl Ferdinand, 3) Maria Elisabetha, 4) Friedrich Adolph, 5) Bertha Karoline, 6) Elisabetha Isabella, 7) Ferdinand Eduard und 8) Hugo Rudolph, alle Stumm und ohne Stand bei ihrer Mutter zu Neunkirchen wohnend, laut Privat-Vollmacht vom 18. laufenden September, in Bessein des Rückvormundes gedachter Minorennen, des hiernächst genannten Herrn Comparenten.
- 8) Herr Gustav Adolph Böckling, Hüttenwerksbesitzer, zu Abentheurerhütte wohnhaft, in eigenem Namen, sodann als Rückvormund erwähnter Minderjährigen und als Mandatar von:
- a) Herrn Rudolph Heinrich Böckling, Hüttenbesitzer zu Abbacherhütte, laut unter'm 6. September legalisirter Privat-Vollmacht,
 - b) Frau Louise Hildebrandt, Ehefrau des eben erwähnten Herrn Rudolph Heinrich Böckling, laut unter'm selben Tage legalisirter Privat-Vollmacht,
 - c) Herrn Karl Eduard Böckling, Hüttenbesitzer zu Gräfenbacherhütte, laut am 14. September abhin legalisirter Privat-Vollmacht,
 - d) Herrn Dettmar Cramer, Advokat-Anwalt am Königl. Landgerichte zu Trier, daselbst wohnhaft, laut unter'm 21. laufenden September legalisirter Privat-Vollmacht.
- 9) Herr Joseph Franz Soleirol, pensionirter französischer Ingenieur-Bataillons-Chef, zu Metz wohnhaft, in eigenem Namen und als Mandatar des Herrn Justin Heinrich Soleirol, Advokat, früher zu Metz, jetzt in Colmey, Canton Longuion im Moseldepartement wohnhaft, laut Vollmacht vor Notar Berga zu Metz, vom 7. October 1847.

10) Herr Victor Heinrich Dry, Gutsbesitzer zu Mez, in eigenem Namen.

11) Herr Maria Ferdinand Balette, pensionirter französischer Kavallerie-Offizier, zu Mez wohnhaft, in eigenem Namen und als Vertreter der Frau Wittve Dumas de Culture, geborenen Louise Bonne Balette, Rentnerin zu Paris, Straße de Seine, Nummer 12.

12) Herr Firmin Claudius Parnajon, pensionirter Ingenieur-Oberst, wohnhaft zu Mez, in eigenem Namen und als Bevollmächtigter von:

a) Julius le Petit de Brauvilliers, pensionirter französischer Oberst im Generalstabe, wohnhaft zu Brauvilliers im Maas-Departement, laut Vollmacht vor Notar Petitjean zu Ancerville vom 15. verfloffenen September.

b) Herrn Aja Peter Anton Margaretha de Bidallan, vormaliger französischer Präfect, zu Mez wohnhaft, laut Vollmacht unter Privat-Unterschrift vom gestrigen Tage, denselben vertretend für seine Person und als sich stark haltend für

aa) Frau Wittve des Marres, geborene Adrienne von Bidallan, Rentnerin zu Mez,

bb) Karl Bertheaur, Gutsbesitzer allda,

cc) Eduard Bertheaur, französischer Artillerie-Capitain zu Rom, und

dd) Frensch von Maillet, vormaliger Artillerie-Oberoffizier, allda wohnhaft.

Alle genannten theilhaftigen Actionäre der anonymen Gesellschaft der Dillinger Hüttenwerke, wobei die anwesenden Interessenten, welche sich stark zu halten angegeben haben, die Verbindlichkeit übernehmen, nöthigenfalls die gegenwärtige Verhandlung durch diejenigen ratifiziren zu lassen, Namens deren sie gehandelt haben.

Welche Componenten in ihren angeführten Namen und Eigenschaften erklärten, sie hätten vorbehaltlich Allerhöchster Genehmigung einen neuen Gesellschafts-Vertrag abgeschlossen, welchen sie für die ganze Dauer ihrer Vereinigung als bindendes Grundgesetz annehmen wollten.

Dieser Vertrag lautet wie folgt:

Titel Eins.

Von der Organisation und dem Zwecke der Gesellschaft.

Artikel Eins.

Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung soll von dem Tage der darauf zu bewirkenden öffentlichen Bekanntmachung an eine anonyme Gesellschaft zum Betriebe der Hüttenwerke zu Dillingen und der davon abhängigen Werke unter der frühern Firma „Gesellschaft der Dillinger Hüttenwerke“ als neu gebildet bestehen, für deren Mitglieder jedoch die in Gegenwärtigem enthaltenen Bestimmungen schon vom 1. Juli 1849 an, als maßgebend zu betrachten sind.

Artikel Zwei.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf 25 Jahre, vom 1. Juli 1849 an, also bis zum 30. Juni 1874 festgesetzt.

Artikel Drei.

Das Gesellschafts-Capital besteht aus Einer Million und Zweihunderttausend Thaler Preussisch Courant, und ist in 240 Actien, jede zu 5000 Thaler, vertheilt. Dasselbe wird durch das ganze bewegliche und unbewegliche Eigenthum der Gesellschaft dargestellt, nämlich:

Immobilien.

1) Das Dillinger Werk mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Maschinen und Geräthschaften, Höfen, Ländereien, Wiesen und Gärten.

2) Das Hüttenwerk Geislauren nebst allen seinen Gebäulichkeiten, Maschinen und Geräthschaften, Öfen, Fäbereien, Wiesen und Gärten, sowie den Eisenstein-Concessionen.

3) Das Münchweiler Eisenwerk mit allen dazu gehörigen Gebäulichkeiten, Wiesen, Gärten, Ackerland und Eisensteinberechtigungen.

4) Der Hohofen zu Bettingen mit allem Zubehör an Gebäuden, Wiesen, Gärten, Ackerland und Eisensteinberechtigungen.

5) Der sogenannte Dillinger Wald.

6) Der Momrichwald, Bann von Tholey.

7) Der Pfarrwald, auf der Gemarkung von Limbach.

8) Der Junterwald, Gemarkung von Tholey.

9) Der Hochwald, Gemarkung von Hargarten.

10) Der Storkenbusch, Gemarkung von Reimsbach.

11) Der Humeswald, Gemarkung von Thalerweiler.

12) Der Greinhofswald, Gemarkung von Greinhof.

13) Der Hirschkopf, Gemarkung Büschfeld.

14) Der Wingenwald, Gemarkung Eiweller.

15) Der Kleine Kriegswald bei Wabern.

Obige Immobilien sind, sowie im Jahre 1835, zum Gesamtwerthe von nur Viermalhunderttausend Thalern angenommen, ohngeachtet die Gesellschaft das unter dem Namen „Mühle“ bestehende neue Walzwerk, welches zu erbauen allein über hunderttausend Thaler gekostet, jetzt noch beifügt und in obigem Werthe einbegreift.

Der Ueberrest von achtmal hunderttausend Thalern wird barge stellt durch das Betriebskapital, bestehend in Activausständen, Waaren, Urstoffen u. s. w.

Artikel Vier.

Von den in vorstehendem Artikel bezeichneten Immobilien kann die Gesellschaft nach Gutdünken einen Theil verkaufen oder vertauschen, nur muß sie zu jeder Zeit den vollen Ersatzwerth durch anderes acquirirtes Grundeigenthum wieder nachweisen können.

Artikel Fünf.

Alles gegenwärtige und zukünftige unbewegliche Eigenthum der Gesellschaft wird durch die Eintheilung ihres Kapital-Vermögens in Actien mobilisirt, und es kann darauf gegen den einzelnen Actionär nie eine Hypothekar-Einschreibung genommen werden.

Artikel Sech s.

Ebenso kann kein Actionär wegen Schulden oder sonstiger Verbindlichkeiten der Gesellschaft für mehr denn seine Kapital-Einlage in Anspruch genommen, noch dafür sein Privat-Vermögen angegriffen werden.

Artikel Sieben.

Jede Anforderung zu neuem Geldbeischuß ist untersagt, aber die Gesellschaft behält sich vor, je nach Bedarf im Ganzen noch 60 weitere Actien von gleichem Nominalwerthe wie die andern 240 auszugeben.

Artikel Acht.

Der Zweck der Gesellschaft ist: den Betrieb jedes Steinkohlen- oder metallischen Bergbaues, der sich als nützlich erweisen, und worauf ihr die Concession erteilt werden dürfte, zu unternehmen, die daraus gewonnenen Producte zu Gute zu machen und unter jeder Gestalt zu verkaufen, endlich alle im Handel

vorkommenden rohen Metalle zu verarbeiten, wenn nicht besondere Verträge die Fabrication auf gewisse Artikel und auf bestimmte Zeit beschränken.

Artikel Neun.

Es ist jedem Actionär untersagt, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages irgend ein Werk zur Erzeugung derselben Producte, wie in Dillingen, entweder selbst zu gründen, oder sich bei einem solchen auf directe oder indirecte Weise zu betheiligen, er habe denn vorher seine Actien verkauft oder von der General-Versammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der vorhandenen Stimmen die Erlaubniß dazu erhalten. Doch sind diejenigen der jetzigen Actionäre, welche schon Werkbesitzer sind, ebenso wie ihre Erben, von dieser Bestimmung ausgenommen, indem sie nur an die zwischen ihnen und der Gesellschaft bestehenden beschränkenden Verträge gebunden bleiben.

Wer obigem Verbot oder seinen Verträgen zuwider handelt, worüber die General-Versammlung unter Ausschluß des Betroffenen mit derselben Stimmenmehrheit zu entscheiden hat, setzt sich einer Conventionalstrafe von 5000 Thalern zum Vortheile des Reservefonds aus und verfällt außerdem in die Kategorie der nicht anerkannten Actionäre, wovon im Artikel 16 gehandelt wird.

Artikel Zehn.

Die Gesellschaft wählt für alle Verrichtungen ihr Geschäftslocal in Dillingen zu ihrem Domizil. Ihre anordnende Gewalt beruht in der General-Versammlung. In der Zwischenzeit bleibt ein Theil ihrer Gewalt dem Verwaltungsrath (Titel Fünf) übertragen.

Artikel Elf.

Die Hauptverwaltung der vereinigten Werke ist einer Direction von zwei bis drei Personen anvertraut, deren Geschäftssitz in Dillingen ist. Das Recht der Ernennung dieser Direction, sowie auch jenes der Feststellung der Besoldung ihrer Mitglieder steht allein der General-Versammlung zu.

Artikel Zwölf.

Die Mitglieder der Direction können Actionäre sein, dürfen aber nie zum Verwaltungsrathe gehören.

Titel Zwei.

Von den Actien.

Artikel Dreizehn.

Die Actien sind untheilbar und dem unten beigefügten Modelle gleich. Sie enthalten Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort ihres Eigenthümers; sie werden aus einem Stammregister ausgeschnitten, jede mit einer besondern Ordnungszahl, sowie auch mit dem von der Gesellschaft angenommenen trockenen Stempel versehen. Sie werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet und bei der Aushändigung von der Direction gegengezeichnet.

Keine Actie darf von demjenigen unterzeichnet sein, auf dessen Namen sie ausgefertigt ist.

Artikel Vierzehn.

Der Werth, welchen die Gesellschaft ihren Mitgliedern gegenüber den Actien beilegt, wird jedes Jahr durch einen Beschluß der ordentlichen General-Versammlung, je nach dem Resultate der zuletzt gezogenen Bilanz, dem vorhandenen Reservefonds, dem Zustande der Passivschuld und dem muthmaßlichen Gange des Geschäfts festgesetzt.

Artikel Fünfzehn.

Die Gesellschaft darf in keinem Falle Actien zum Behalten ankaufen. Sie kann jedoch in den durch die Artikel 16 und 20 vorgesehenen Fällen deren acquiriren, um sie zum besten Preise und spätestens

innerhalb Jahresfrist wieder zu veräußern. Während dieser Frist bleiben alle Vorschläge zu Abänderung der gesellschaftlichen Statute gänzlich untersagt.

Artikel Sechzehn.

Die Actionäre so wie die Gesellschaft, als solche, haben das Vorrecht, die zum Verkaufe kommenden Actien zu dem durch die General-Versammlung zuletzt festgesetzten Preise zu übernehmen. Wer an Nicht-actionäre verkaufen will, hat der Direction Namen, Stand und Wohnort derselben anzuzeigen und dabei zu erklären: ob er in dem Vorhaben zu verkaufen auch dann beharrt, wenn sie nicht zugelassen würden. Ist dies der Fall, so entscheidet der Verwaltungsrath, und sein Beschluß wird dem Anbietenden durch die Direction zur Kenntniß gebracht. Besteht er hingegen nicht darauf, so hat die Direction sofort das Anerbieten den sämmtlichen Actionären mitzutheilen, und diese haben sich über die Annahme oder Nichtannahme binnen Monatsfrist auszusprechen. Haben sie, nach Ablauf dieser Frist, von ihrem Vorrechte ganz oder theilweise keinen Gebrauch gemacht, so ist dem Anbietenden, je nach dem Ausspruch des Verwaltungsraths, zu eröffnen: „entweder, daß er die etwa unverkauft gebliebenen Actien den von ihm genannten Personen abtreten kann, oder daß der Verwaltungsrath die angebotenen oder übrig gebliebenen Actien für Rechnung der Gesellschaft übernimmt.“ Melden sich aus der Gesellschaft mehr Kaufliebhaber, als Actien zu begeben sind, so kann der Verkäufer seinen oder seine Nachfolger selbst bezeichnen.

Sollte der Eigenthümer, entgegen obigen Bestimmungen und mit Verkenntung der der Gesellschaft vorbehaltenen Rechte, den Verkauf an Fremde dennoch vollziehen, so hat der neue Erwerber, so lange er nicht von dem Verwaltungsrath als vollberechtigtes Gesellschaftsmitglied anerkannt ist, weder das Recht, den General-Versammlungen beizuwohnen, noch das, selbst indirecter Weise zu ihren Beschlüssen mitzuwirken. Doch wird er, wie jeder Actionär, die zur Vertheilung kommenden Zinsen und Dividende für seine Actien beziehen, sofern der frühere Eigenthümer, auf dessen Namen sie eingeschrieben bleiben, dies verlangt. — Bei Ausgabe neu creirter Actien hat der Verwaltungsrath über die Zulassung der einzelnen Liebhaber ebenfalls zu bestimmen.

Artikel Siebenzehn.

Jeder Actionär kann jedoch alle oder einen Theil seiner Actien an Mitactionäre, wie auch an seine leiblichen Eltern, seine Kinder und Enkel, seine Gattin (Gattin), seine Geschwister und deren Kinder oder klüch an seine gesetzlich muthmaßlichen Erben abtreten, ohne an obige Formalitäten gebunden zu sein, so fern nämlich diese Personen sich nicht in dem durch Artikel 9 vorgesehnen Fall befinden. Wo Letzteres wäre, hätten sie dieselben Folgen zu gewärtigen, welche den nicht zugelassenen Actienkäufer, Artikel 16, treffen.

Artikel Achtzehn.

Der Uebertrag wird erstens durch die Aushändigung der Urkunde selbst bewirkt; sodann muß derselbe, mit genauer Bezeichnung des Namens, Standes und Wohnortes des Uebernehmers in das Stammregister eingeschrieben werden, entweder auf die einfache Erklärung des Uebertragenden, der solche zu unterzeichnen hat, oder in Folge der Zufertigung des authentischen Cessionsactes.

Artikel Neunzehn.

Der Uebergang von Actien durch Erbrecht ist der Gesellschaft in authentischer Weise zu notifiziren. Dabei müssen Namen, Stand und Alter der Erben und, wenn Minderjährige darunter sind, auch Namen, Stand und Wohnort des Vormundes genau angegeben werden.

Im Falle ungetheilter Erbschaft werden die Erben durch denjenigen unter ihnen, welchen sie selbst bezeichnen, oder durch den Vormund oder einen vom Familiencath gehörig Bevollmächtigten Actionär repräsentirt.

Sollte ein solcher Stellvertreter jedoch sich in dem durch Artikel 9 vorgesehenen Fall befinden, so kann sein Erscheinen bei den General-Versammlungen nicht Statt haben, sondern es werden die unvertretenen Actionen in der im Artikel 16 ausgesprochenen Weise behandelt.

Artikel Zwanzig.

Bei eintretendem Falliment eines Actionärs kann der Verwaltungsrath Namens der Gesellschaft dessen Actionen zu dem zuletzt festgesetzten Inventariumspreise übernehmen, und hat er sich darüber innerhalb zwei Monaten, vom Tage des Fallimentsurtheils an, zu erklären. Geschieht dies nicht, so dürfen die Gläubiger des Falliten über die Actionen nach Gutdünken verfügen, und ist der neue Erwerber dann nur verbunden, seine Rechte durch authentischen Act darzuthun. Fände dagegen ein Verkauf durch die Gläubiger vor Ablauf jener Frist, oder auch nach abgegebener Erklärung: „daß die Gesellschaft die Actionen an sich ziehen will“, statt, so würde der Käufer nur dieselben Rechte erwerben, welche dem nicht anerkannten Actionäre (Artikel 16) zustehen.

Artikel Einundzwanzig.

Die Erben oder Rechtsinhaber eines Actionärs haben das Recht nicht, unter irgend einem Vorwande auf das gesellschaftliche Vermögen eine Siegelanlage, oder darüber eine außerordentliche Inventur zu verlangen, und eben so wenig können sie auf eine gerichtliche Auseinandersetzung oder Versteigerung desselben antragen. Sie müssen, wie jeder Actionär, sich mit der ihnen vorzulegenden Jahresbilanz begnügen.

Artikel Zweiundzwanzig.

So lange die unter Artikel 16, 18, 19 und 20 vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht erfüllt sind, können die Erwerber von Actionen oder die Vormünder von Minderjährigen weder den Verhandlungen der General-Versammlungen beiwohnen, noch den jährlichen Ertrag ihrer Actionen beziehen.

Letzterer bleibt bei der Kasse der Gesellschaft hinterlegt und wird erst nach vollständiger Erfüllung der Förmlichkeiten ohne Vergütung der Verzugszinsen ausbezahlt.

Artikel Dreiundzwanzig.

Sind alle vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt, so werden die neuen Actionen ausgefertigt und nach Zurückziehung und Vernichtung der Alten durch die Direction ausgeliefert.

Die erneuerten Actionen behalten ihre ursprüngliche Ordnungszahl, sie werden aber bei jeder Erneuerung mit einem andern Buchstaben B C u. s. w. bezeichnet.

Titel Drei.

Von den General-Versammlungen.

Artikel Vierundzwanzig.

Die Actionäre vereinigen sich zur gewöhnlichen General-Versammlung am 20. September jeden Jahres ohne Einberufung, und zu den außergewöhnlichen, so oft es der Verwaltungsrath oder ein Theil desselben und die Direction für nöthig erachten, sie einzuberufen.

Die Einberufung geschieht zwanzig Tage vor dem zur Versammlung bestimmten Tage, entweder durch motivirte und chargirte Breise oder durch einfache Benachrichtigungen, deren Empfang durch die betreffenden Actionäre sogleich zu bescheinigen ist, sowie endlich durch die im Artikel 55 benannten öffentlichen Blätter.

Artikel Fünfundzwanzig.

Die Direction legt regelmäßig der gewöhnlichen General-Versammlung den Rechnungs-Abschluß über das mit dem 30. Juni abgelaufene Geschäftsjahr, nebst der vollständigen Bilanz und dem Gesamt-Inventarium vor.

Artikel Sechszwanzig.

Die Dauer der gewöhnlichen General-Versammlung ist nicht begrenzt. Dagegen lösen sich die außer-gewöhnlichen General-Versammlungen von selbst auf, sobald die Gegenstände, weshalb sie veranlaßt worden, erledigt sind.

Artikel Siebenundzwanzig.

Die Actionäre, welche nicht persönlich bei General-Versammlungen erscheinen, können sich nur durch einen andern Actionär oder durch einen Verwandten bis zu dem unter Artikel 17 bezeichneten Grade, welcher aber weder Besitzer noch Beteiligter an Werken ähnlicher Art, wie des Dillinger, sein darf, vertreten lassen.

Der Eine, wie der Andere, muß mit Spezial-Vollmacht versehen sein.

Artikel Achtundzwanzig.

Frauen, welche Actien besitzen, dürfen den General-Versammlungen nicht persönlich beiwohnen, sie können sich nur durch einen andern Actionär oder durch ihren Gatten oder einen Verwandten bis zu dem unter Artikel 17 bezeichneten Grade, welche jedoch weder Besitzer noch beteiligt an Werken ähnlicher Art, wie das Dillinger sein dürfen, repräsentiren lassen.

Der Eine, wie die Anderen, müssen mit Vollmacht, welche die Direction in authentischer Form ausgefertigt verlangen kann, versehen sein.

Artikel Neunundzwanzig.

Minderjährige werden durch ihren Vormund oder durch dessen Bevollmächtigten, welcher Actionär sein muß, vertreten.

Artikel Dreißig.

Das Stimmrecht kann für mehr nicht denn für 35 Actien von einem einzelnen Anwesenden ausgeübt werden.

Die Stimmen der überzähligen Actien, die er besitzen oder zu vertreten haben könnte, sind ebenso wie die der nicht statutenmäßig vertretenen Actien als verloren zu betrachten. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur die durch die Artikel 48 und 54 vorgesehenen Fälle.

Artikel Einunddreißig.

Die General-Versammlungen werden vorläufig durch den bejährtesten Actionär präsidirt, wobei einer der Jüngern die Stelle eines provisorischen Secretärs versteht. Sodann aber wird gleich in der ersten Sitzung der definitive Präsident und Secretär durch absolute Stimmenmehrheit ernannt.

Titel Vier.

Von den Verhandlungen und Beschlüssen der General-Versammlung.

Artikel Zweihunddreißig.

Die Beschlüsse der General-Versammlung werden in ein hierzu bestimmtes Verhandlungsbuch eingetragen, welches vom Präsidenten geleitet und paraphirt sein muß. Sie werden von sämtlichen Anwesenden unterschrieben und haben Gesetzeskraft selbst für die Abwesenden.

Artikel Dreihunddreißig.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist in allen gewöhnlichen Fällen die absolute Stimmenmehrheit, welche sich der Zahl der gehörig vertretenen Actien gerechnet wird, zureichend.
(Amtsblatt No. 35.)

Für alle nachstehend benannte Fälle wird eine größere Mehrheit und wenigstens vier Fünftel der vertretenen Stimmen erfordert, nämlich wenn die Rede ist:

- 1) Von Ausgebung neuer Actien.
- 2) Von Kauf, Tausch oder Verkauf von Immobilien, deren Werth 10000 Thaler übersteigt.
- 3) Von Neubauten oder Hauptreparaturen, wenn der Kostenanschlag 10000 Thaler übersteigt.
- 4) Von Bergbau-Unternehmungen.
- 5) Von Abänderung der Fabrikations-Methode oder Einführung neuer Fabrikationszweige.
- 6) Von der Erlaubniß, welche einem Actionär ertheilt werden sollte, ein anderes Werk zur Erzeugung derselben Fabrikate, wie in Dillingen, entweder selbst zu gründen oder sich bei einem solchen auf directe oder indirecte Weise zu betheiligen.
- 7) Von Anwendung der im Artikel 47 vorgesehenen Bestimmung, wonach dem Reserve- respective Schuldentilgungsfonds mehr als die Hälfte des die vorbehaltenen Zinsen übersteigenden Gewinnes zugewiesen werden kann.
- 8) Von ganzer oder theilweiser Nichtanwendung der Bestimmung des Artikels 47, Paragraph 3, die Austheilung des ganzen jährlichen Gewinnüberschusses betreffend.
- 9) Von definitiver Verabschiedung der Directions-Mitglieder.

Titel Fünf.

Vom Verwaltungs-Rath.

Artikel Vierunddreißig.

Der Verwaltungsrath besteht aus fünf wirklichen Mitgliedern und vier Stellvertretern, welche alle zwei Jahre durch die gewöhnliche General-Versammlung mittelst verschlossener Zettel mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt werden, und zwar aus denjenigen Actionären, welche Besitzer von wenigstens zwei Actien sind. Die wirklichen Mitglieder, wie die Stellvertreter, sind immer wieder wählbar. Ihre Legitimation erfolgt durch Notarialact.

Artikel Fünfunddreißig.

Der Verwaltungsrath tritt wenigstens alle drei Monate einmal zusammen, um die Geschäftsführung der Direction zu untersuchen und Letzterer alle für nöthig erachteten Vorschriften zu ertheilen; die Epoche der Zusammenkünfte wird durch die Geschäftsordnung näher bestimmt.

Artikel Sechsenddreißig.

Es wird bei der Direction ein Buch eröffnet, in welches der Verwaltungsrath seine Beschlüsse niederschreibt und unterzeichnet. Dieselben haben nur dann Gesetzeskraft, wenn sie in Gegenwart der fünf Mitglieder des Rathes oder ihrer Stellvertreter nach Anhörung der Direction discutirt und nach Stimmenmehrheit gefaßt sind. Geschähe es, daß ein oder zwei Mitglieder des Rathes gleichzeitig mit ihren Stellvertretern verhindert wären, einer Versammlung beizuwohnen und diese auch durch Uebereinkunft weder vorgezückt noch hinausgeschoben werden könnte, so hat die Direction einen oder zwei andere Stellvertreter dazu einzuberufen; und wenn auch Letzteres ohne Erfolg bleibt, so können die drei erschienenen Mitglieder zwar berathschlagen, aber ihre Beschlüsse haben nur dann Gesetzeskraft, wenn sie einstimmig gefaßt und ohne alle Einrede von Seiten der Direction durchgegangen sind.

Artikel Siebenunddreißig.

Die Gegenwart eines wirklichen Mitgliedes des Verwaltungsrathes schließt dessen Stellvertreter von der Versammlung aus und umgekehrt.

Artikel Achtunddreißig.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths beziehen eine von der General-Versammlung jährlich zu bestimmende Summe als Reiseentschädigung.

Artikel Neununddreißig.

Der Verwaltungsrath ernennt die Beamten der verschiedenen Werke, er bestimmt ihren Gehalt und kann sie auch wieder verabschieden, wenn in letzterem Falle die Mehrheit des Verwaltungsraths und die ganze Direction oder einer der Directoren und vier Mitglieder des Verwaltungsraths die Verabschiedung nöthig erachten. Er kann auch in dringenden Fällen Mitglieder der Direction von ihrer Stelle suspendiren und diese provisorisch durch andere besetzen. Ueber die definitive Verabschiedung und die Wiederbesetzung der Stelle hat indessen allein die zu diesem Zwecke sofort einzuberufende außergewöhnliche General-Versammlung zu entscheiden.

Titel Sechs.

V o n d e r D i r e c t i o n .

Artikel Vierzig.

Die Direction vertritt die Gesellschaft bei dem Gouvernement, bei sämtlichen Verwaltungs- und gerichtlichen Behörden, in allen öffentlichen und Privatverhandlungen. Sie besorgt, doch ohne persönliche Verantwortlichkeit, so lange ihr nicht Untreue oder Unterschleife zur Last gelegt werden können, den Einkauf der rohen Stoffe sowie den Verkauf der fertigen Waaren, die Fabrikation, die Einziehung sämtlicher Gelder und überhaupt alle vorkommenden Geschäfte. Die Art und Weise, wie die zum Geschäftsbetriebe erforderlichen Anleihen zu machen sind, ist durch den Artikel 44 der Statuten und das Reglement festgesetzt.

Artikel Einundvierzig.

Die Direction kann bei anerkannter Zweckmäßigkeit und mit vorläufiger Genehmigung des Verwaltungsraths Grundstücke kaufen oder eintauschen, deren Werth nicht 5000 Thaler übersteigt; sie kann auch dringende Reparaturen vornehmen, hat sich dagegen aller Neubauten zu enthalten, die nicht von der General-Versammlung beschlossen oder bei dringendem Falle durch den Verwaltungsrath genehmigt worden, ohne daß jedoch die Kosten 5000 Thaler übersteigen dürfen.

Artikel Zweiundvierzig.

Alle Acten der Direction, ihre Correspondenz, Tratten und Wechsel müssen entweder durch zwei ihrer Mitglieder oder eines derselben und den dazu beauftragten Beamten unterzeichnet sein.

Was die Schuldscheine oder die auf die Gesellschaft selbst ausgestellten Wechsel betrifft, so müssen diese durch ein Mitglied des Verwaltungsraths und durch die Direction unterzeichnet und mit dem trockenen Stempel der Gesellschaft versehen sein, falls überhaupt zu diesem Mittel geschritten würde.

Artikel Dreiundvierzig.

Die Ernennung der Directoren, ihrer Unterschriften, sowie die der oben erwähnten Beamten werden durch die Circulare des Verwaltungsraths sowie durch die unter Artikel 55 erwähnten öffentlichen Blätter zur Kenntniß des Publikums gebracht. Die Legitimation der Directoren erfolgt durch Notarialact.

Titel Sieben.

Von dem Betriebs-, dem Reserve-, dem Schuldentilgungsfonds und dem Reinertrage.

Artikel Vierundvierzig.

a) Von dem Betriebsfonds.

So lange für den Betrieb des Geschäftes kein eigener hinreichender Fonds vorhanden ist, behält sich die Gesellschaft vor, die Direction zu Anleihen zu ermächtigen. Diese Ermächtigung, sowie die Größe der jedesmal anzuleihenden Summe ist in dem Verhandlungsprotocoll der General-Versammlung auszusprechen. Sollte die Direction im Laufe des Jahres sich genöthigt sehen, die Anleihe über die bestimmte Summe auszubehnen, so hat sie dem Verwaltungsrath darüber zu berichten, der dann entscheidet. Die Gesamtanleihe darf den dritten Theil des Gesellschafts-Capitals nicht übersteigen.

Artikel Fünfundvierzig.

b) Von dem Reservefonds.

Grundsätzlich soll der bestehende Reservefonds auf der Höhe von 200,000 Thalern erhalten bleiben und nicht unter 100,000 Thlr. herabsinken. Wenn die Gesellschaft ausnahmsweise zur Bestreitung unvorhergesehener Ausgaben auch letztere Summe angreifen müsste, so hätte sie dieselbe in kurzer Frist und in Ermangelung anderer Mittel aus dem ganzen Reingewinn, wie er gemäß Artikel 47, Paragraph 5, festzustellen, zu ergänzen.

Erst wenn dies geschehen, ist die Ergänzung der 200,000 Thaler wieder auf die gewöhnliche Weise, das heißt, durch Zuweisung der Hälfte des die reservirten Zinsen überschreitenden Reingewinnes zu bewirken.

Artikel Sechsendvierzig.

c) Von dem Schuldentilgungsfonds.

Zur allmählichen Verminderung der Schuld soll ein Schuldentilgungsfonds gebildet werden. Es wird daher festgesetzt, daß so oft der Reservefonds auf seiner Normalhöhe steht, und die Gesellschaft nicht nothwendig erachtet, ihn weiter zu verstärken, der ihm bestimmt gewesene Gewinntheil dem Schuldentilgungsfonds anheimfällt und diesem erst dann wieder entzogen werden darf, wenn die Gesamtschuld der Gesellschaft auf den sechsten Theil des Gesellschafts-Capitals herabgesunken ist. Dem Schuldentilgungsfonds wird sein Guthaben mit fünf Prozent verzinst.

Artikel Siebenundvierzig.

d) Vom Reingewinn.

§ 1. So oft durch die jährliche Bilanz ein Gewinn von sechs Prozent nachgewiesen ist, wird dieser Gewinn als Zins vom nominalen Actien-Capital zur Austheilung gebracht und ist am 15. October zahlbar. Doch hat der Verwaltungsrath schon in seiner Sitzung vom 1. März zu bestimmen, ob nicht bereits am 1. April eine Abschlagszahlung von höchstens drei Prozent gegeben werden kann.

§ 2. Uebersteigt der Gewinn die sechs Prozent, so fällt die Hälfte des Ueberschusses nach Abzug aller durch die Geschäftsordnung zu Gunsten der Direction und Anderer vorab zu zahlenden Prämien dem Reservefonds, und nach diesem dem Schuldentilgungsfonds anheim. Dem einen wie dem andern Fonds kann jedoch die General-Versammlung mit vier Fünfteln der Stimmen auch einen größern Antheil zuweisen.

§ 3. In den Fällen erst, wo der Reservefonds seine Normalhöhe erreicht hat, und die Gesamtschuld den sechsten Theil des Gesellschafts-Capitals nicht übersteigt, kann der ganze Reingewinn nach Abzug der vorbehaltenen Prämien zur Austheilung kommen, sofern nicht dieselbe Stimmenmehrheit ein Anderes beschließt.

§ 4. So oft dagegen der Jahresgewinn unter sechs Prozent ist, soll das Fehlende aus dem Reservefonds genommen werden, jedoch nur soweit, daß, nachdem es geschehen, diesem Fonds alsdann noch 100,000 Thaler erhalten bleiben (Artikel 45).

§ 5. Zur Aufstellung des Reingewinnes ist als Grundsatz angenommen, daß in den jährlichen Inventuren:

- 1) Die Urstoffe zum Selbstkostenpreise,
- 2) das Roheisen zum laufenden Handelspreise,
- 3) die Halbfabrikate nach dem Preisverhältniß der Urstoffe und des Roheisens,
- 4) die fertigen Fabrikate zum niedrigsten Verkaufspreise,

unter Abzug von zehn Prozent Rabatt, und weitere zehn Prozent als Descredere zu berechnen sind.

Titel Acht.

Von der Auflösung und Liquidirung der Gesellschaft.

Artikel Achtundvierzig.

Die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der bestimmten Zeit findet statt, wenn die Eigenthümer von vier Fünftheilen der ganzen Actienzahl solche verlangen. Träte jedoch der Fall ein, wo das Gesellschafts-Capital durch Verluste um die volle Hälfte vermindert wäre, so hat jeder Actionär das Recht, die Auflösung zu fordern, und die Regierung, solche zu verfügen.

Artikel Neunundvierzig.

§ 1. Löst sich die Gesellschaft nicht vor der bestimmten Zeit auf, so haben die Actionäre in der General-Versammlung vom 20. September 1873 zu erklären, ob sie den Verein nach denselben Grundsätzen fortbestehen lassen wollen oder nicht.

Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet; im bejahenden Falle überlassen diejenigen Actionäre, welche ausstreten wollen, ihre Actien zu dem durch die letztjährige General-Versammlung festgesetzten Preise, der Haupt von den bei der Gesellschaft verbleibenden Actionären vor dem 30. Juni 1874 baar ausgezahlt werden aus. Im verneinenden Falle tritt die Nothwendigkeit zur vollständigen Liquidirung bei Ablauf der Contractzeit ein.

§ 2. Für die Auflösung wie für die Fortsetzung der Gesellschaft ist die laudenswerthe Genehmigung erforderlich.

Artikel Fünfzig.

Sobald die Auflösung der Gesellschaft ausgesprochen ist, hat die General-Versammlung die Art und Weise zu bestimmen, wie die Liquidirung vor sich gehen soll. Auch hierüber entscheidet die absolute Stimmenmehrheit, und es wird zum Voraus nur dies als Grundsatz festgestellt, daß die liquiden Activ-Capitalien voraus zur Ablösung sämtlicher Societätslasten und zur Bestreitung der nothwendigen Liquidationskosten zu verwenden sind, und nach diesem erst mit Rückzahlung des Actien-Capitals begonnen werden kann.

Titel Neun.

Von Beilegung der Streitigkeiten durch Schiedsrichter.

Artikel Einundfünfzig.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen den Actionären oder zwischen der Gesellschaft und den Rechteinhabern von Actionären über die Ausführung des gegenwärtigen Vertrages vorkommen könnten, werden

zwei Schiedsrichtern, von denen jeder Theil einen zu ernennen hat, zur Entscheidung vorgelegt. Erfolgt von Seiten des einen Theiles innerhalb drei Tagen, vom Tage der geschickenen Aufforderung an, die Ernennung nicht, so findet dieselbe durch dasjenige Gericht, in dessen Bezirk das Dillinger Werk gelegen ist, von Amtswegen Statt. Bei getheilte Meinung der Schiedsrichter sind dieselben zur Wahl eines Obmannes ermächtigt, und die streitenden Partheien sind verpflichtet, sich dem schiedsrichterlichen Urtheile mit Verzichtleistung auf jedes weitere Berufungsrecht zu unterwerfen. Können sich jedoch die zwei Schiedsrichter über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so wird dessen Ernennung vom competenten Richter erbeten.

Artikel Zweifundfünfzig.

Die gegenwärtigen Actionäre, ihre Nachfolger und Rechtsinhaber erwählen für alle vorkommenden Streitfälle das Direction-Gebäude zu Dillingen zu ihrem Domizile.

Titel Zehn.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel Dreiundfünfzig.

Da gegenwärtige Fundamental-Statuten für jeden Actionär verbindlich sind, so setzt schon der alleinige Besitz von Actien oder deren Uebertragung auf dem Stammregister die Zustimmung ihres Eigenthümers zu denselben von selbst voraus.

Artikel Vierundfünfzig.

Gegenwärtige Statuten können unter Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung nur mit Einwilligung der Eigenthümer von wenigstens vier Fünftheilen aller Actien modificirt oder abgeändert werden.

Artikel Fünf und fünfzig.

§ 1. Alle im Namen der Gesellschaft zu erlassende und durch das Gesetz vom 9. November 1843 vorgeschriebene Bekanntmachungen sollen in die Saar- und Mosel-Zeitung, die Kölnische Zeitung und in das Frankfurter Journal eingerückt werden. Bei etwaigem Eingange des Einen oder des Anderen dieser Blätter genügt die Bekanntmachung in den Uebrigen bis dahin, daß durch die nächste ordentliche General-Versammlung ein Neues bestimmt sein wird.

§ 2. Die Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direction wird auf Grund des desfalligen Beschlusses der General-Versammlung durch Hinterlegung eines Auszuges aus ihrem Verhandlungsbuche beim Königl. Notar legitimirt. Die Hinterlegung geschieht durch den Secretair der General-Versammlung.

Folgt nunmehr das unter Artikel 13 erwähnte Actien-Modell.

„Anonyme Gesellschaft der Dillinger Hüttenwerke, errichtet durch Vertrag vom
und genehmigt durch Cabinetsordre Sr. Majestät des Königs vom

A. Na

Actie von Fünftausend Thalern Preussisch Courant.

N. N.

ist durch den Besitz des gegenwärtigen Documentes Eigenthümer eines verhältnißmäßigen Antheiles an allen der Gesellschaft zugehörigen beweglichen und unbeweglichen Gütern.

Der Werth dieses Antheils ist mit Fünftausend Thalern Preussisch Courant in die Kasse der Gesellschaft baar ausgezahlt worden.“

Dillingen, den

Der Verwaltungsrath.

Die Direction.

A n m e r k u n g.

Schon der alleinige Besitz dieser Actie setzt voraus, daß deren Eigenthümer oder dessen Rechtsinhaber von sämmtlichen Statuten der Gesellschaft vollkommene Kenntniß haben, und sich denselben in Allem ohne Ausnahme unterwerfen.

Alle in dieser Verhandlung erwähnten Vollmachten sind derselben beigegeben verblieben; auch ist einer jeden derselben mit Ausnahme der im Auslande ausgestellten ein Stempelbogen von Fünfzehn Groschen beicassirt worden.

Worüber gegenwärtige Urkunde in neun Vacationen, wovon zwei bei Nacht, errichtet worden zu Dillingen in dem Directions-Gebäude der Dillinger Hüttenwerke, den 24. September 1850, auf Verlangen der Interessenten sowohl in französischer wie auch in deutscher Sprache, nach einem vorgelegten in beiden Sprachen abgefaßten Entwurfe, in Weisheit der zwei Zeugen Johann Levy und Johann Georg Becker, beide Wirthe zu Dillingen und der gedachten Sprachen mächtig; nach Vorlesung der beiden Texte dieses Actes haben die dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort persönlich wohlbekanntem Herrn Comparenten und Zeugen mit ihm sofort unter jedem Texte unterschrieben.

Auf der Urschrift, wozu vorläufig bis zur erfolgenden Ratifikation des vorstehenden Vertrages durch die höhere Behörde ein Stempelbogen von Fünfzehn Groschen beicassirt wurde zu Saarlouis den 26. September 1850, haben unterschrieben unter beiden Texten

de Galhau. Prache. Parnajon. B. Guidonet. A. Defrance.
G. Kiefer. L. G. Köhling. G. A. Böking. C. Böking. Soleirole.
Dry. Valette. Becker. Levy und Marschal.

Befehlen und verordnen zugleich allen darum aufgeforderten Gerichtsvollziehern Gegenwärtiges in Vollstreckung zu bringen.

Unseren General-Procuratoren und Unseren Ober-Procuratoren an den Landgerichten daselbe zu handhaben.

Allen Commandanten und Offizieren der bewaffneten Macht oder deren Stellvertretern starke Hand zu leisten, wenn sie rechtmäßig darum ersucht werden.

Für die erste der Direction der Dillinger Hüttenwerke ertheilte executorische Ausfertigung.

Der die Urschrift bewahrende Notar,
gez. Marschal.

(L. S.)

Die nachstehende, wörtlich also lautende Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde:

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nach der Bestimmung des § 37 des Handels-Gesetzbuchs für die Rhein-Provinz und § 1 des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 genehmigen Wir, nachdem sich die durch den Erlaß vom 26. November 1828, genehmigte anonyme Handelsgesellschaft der Dillinger Hüttenwerke durch notariellen Act vom 7. September 1845 aufgelöst hat, die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Gesellschaft der Dillinger Hüttenwerke“, welche nach dem anliegenden notariellen Act vom 24./26. September 1850 zu dem Zwecke sich gebildet hat, Steinkohlen- oder metallischen Bergbau zu betreiben, die gewonnenen Producte zu Gute zu machen und zu verkaufen, auch alle im Handel vorkommenden rohen Metalle zu verarbeiten. Wir bestätigen das in dem notariellen Act vom 24./26. September 1850 enthaltene Gesellschafts-Statut mit der Maafgabe, daß die Actionäre nicht, wie im Art. 52 bestimmt ist, in dem Directionsgebäude zu Dillingen, sondern an einem anderen beliebigen Orte im Bezirke des Landgerichts zu Saarbrücken Domizil zu nehmen haben. Die Gesellschaft bleibt nicht nur allen ergangenen oder noch ergehenden, den Bergbau betreffenden Bestimmungen, sondern auch dem vorerwähnten Gesetz vom 9. November 1843 in allen Punkten unterworfen.

Gegenwärtige Urkunde, welche dem vorgezeichneten notariellen Acte für immer beigeheftet bleiben soll, ist durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Trier bekannt zu machen.

Berlin, den 30. Mai 1851.

gez. Friedrich Wilhelm.
contrasignirt: von der Seydt: Simon s.

B e s t ä t i g u n g s - U r k u n d e ,

deren Urschrift sich in dem Geheimen Staats-Archiv befindet, wird hierdurch in beglaubter Form ausgefertigt.

Berlin, den 25. Juni 1851.

(L. S.) Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
In Vertretung, v. Pommer-Esche.

Für gleichlautende der Direction der Dillinger Hüttenwerke auf Verlangen erteilte Abschrift des von ihr vorgelegten und nach genomener Copie wieder zurückgezogenen Dokumentes:

Der Königl. Notar, Heusner.

206. (I. S. II. 7953.) Verabfolgung von Gift an Kammerjäger.

Den concessionirten Kammerjägern ist das zu ihrem Gewerbebetriebe erforderliche Gift vielfach nicht auf Vorzeigung des Gewerbebescheins verabfolgt, sondern von denselben noch eine besondere polizeiliche Bescheinigung über die Zulässigkeit der Verabfolgung von Giften an sie gefordert worden. Um die durch Beschaffung einer solchen polizeilichen Bescheinigung für die Kammerjäger entstehende Belästigung zu beseitigen, sind wir durch Rescript des königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 28. Juli c. No. 3441. I. beauftragt, die Apotheker, wie hierdurch geschieht, anzuweisen, den Kammerjägern gegen Vorzeigung ihres Gewerbebescheins die zu ihrem Gewerbebetriebe erforderlichen Gifte unter der Bedingung zu verabfolgen, daß dieselben wie jeder andere Empfänger den Empfang des Gifts vorschriftsmäßig in dem Gift-Register bescheinigen. Wir bemerken bei dieser Veranlassung, daß auch in allen andern Fällen die polizeiliche Bescheinigung über die Zulässigkeit der Verabfolgung des Gifts an bestimmte Personen den Giftverkauf und das dabei Seitens des Apothekers eingehaltene Verfahren nicht rechtfertigen würde, wenn dieser dabei nicht alle Bestimmungen der Art. 34 und 35 des Gesetzes vom 21. Germinal, Jahres XI. genau befolgt hat.

Trier, den 11. August 1851.

207. (I. 7863. S. II.) Einführung der Gemeinde-Ordnung.

Die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. in der Bürgermeisterei Mülheim, Kreis Berncastel, ist beendet, und ist, nachdem eine zweimalige Wahl des Bürgermeisters resultatlos geblieben, der Bürgermeister Franz Höggen zum Bürgermeister dieser Sammt-Gemeinde auf die Dauer von sechs Jahren auf Grund des § 31. der Gemeinde-Ordnung ernannt worden.

Trier, den 7. August 1851.